

Duisburg, den 16.03.2016

Herrn/Frau

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Übergang von einem Arbeitsverhältnis zur Agentur für Arbeit spielt auch bei Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht über eine Beendigungslösung eine nicht unerhebliche Rolle. Wann muss sich der Arbeitnehmer arbeitssuchend und wann arbeitslos melden? Wann kommt es zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und wann wird eine Sperrzeit verhängt? Unter welchen Voraussetzungen wird Kurzarbeitergeld gezahlt, für welchen Personenkreis und wie lange? Wie unterscheiden sich strukturelles und saisonales Kurzarbeitergeld vom Transferkurzarbeitergeld und unter welchen Bedingungen werden Transfermaßnahmen unterstützt?

Diese und andere Fragen werden wir in unserer nächsten Veranstaltung klären können. Wir sind am

**Mittwoch, den 27.04.2016, ab 15:30 Uhr**

Gäste der Agentur für Arbeit, Wintgensstraße 29 – 33, 47058 Duisburg.

Wir treffen uns dort in der 5. Etage, Raum 556. Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit,

**Herr Ulrich Käser**

wird uns begrüßen, sein Haus vorstellen und zu den oben angesprochenen Fragen Fachkräfte seines Hauses vortragen lassen.

Wir bitten um Ihre Zusage zu dieser äußerst interessanten Veranstaltung innerhalb der Anmeldefrist bis zum

**12.04.2016.**

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Die Leitungsgruppe

Daniela Barth  
Direktorin des Arbeitsgerichts

Harald Mende  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Monika Guder  
Rechtsanwältin  
Unternehmerverband Duisburg

Frauke Susen  
DGB Rechtsschutz GmbH

P.S.: Fachanwälte für Arbeitsrecht erhalten eine anerkannte  
Teilnahmebescheinigung

**per Fax (0203-5558229) oder e-mail  
([info@anwalt-notar-wsb.de](mailto:info@anwalt-notar-wsb.de)) zurück**

*Ich nehme teil:*

\_\_\_\_\_  
*Name, Anschrift*